

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Magdeburg, den 22.06.2026

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Gerhart-Hauptmann-Straße 16

39108 Magdeburg

Az.: 3800R25-422.03/OHW-006-02

Planfeststellung für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Staustufe Schorfheide, Obere Havel-Wasserstraße (OHW) km 32,673

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für das o. g. Vorhaben

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg (Träger des Vorhabens - TdV) hat am 11.05.2026 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der TdV beabsichtigt die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Staustufe Schorfheide.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus:

- Neubau einer Fischaufstiegsanlage (FAA) am östlichen Ufer der Wehrstrecke, unmittelbar angrenzend an das Klappenwehr,
- Gesamtlänge der FAA beträgt inkl. Vor- und Nachlaufstrecke rund 37,6 m,
- Herstellung eines befestigten Unterhaltungsweges (Schotter/Splitt),
- Herstellung der Gewässeranschlüsse und Böschungssicherung,
- vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in der Gemarkung Röddelin, Flur 5, Flurstück 7, 11 und 177,
- Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Beeinträchtigung der geschützten Arten nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

II.

Für den Neubau der Fischaufstiegsanlage wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Auslegung der Planunterlagen wird durch ihre Veröffentlichung auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben bewirkt. Die Planunterlagen werden zu diesem Zweck in der Zeit

vom 01.07.2026 bis 31.07.2026 (jeweils einschließlich)

im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter:
beteiligung.bund.de zur Einsichtnahme und zum Abrufen zur Verfügung gestellt.

Weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten können auf Verlangen während der Dauer der Beteiligung zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich dazu schriftlich (Anschrift GDWS siehe oben), telefonisch (0228 7090 3613 bzw. 0228 7090 3611) oder per E-Mail (planfeststellung-ost@wsv.bund.de) an die GDWS.

Im Einzelnen stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

Erläuterungsbericht, Übersichts- und Lagepläne, Querschnitte, Bauwerksverzeichnis, Hydraulische Dimensionierung, Unterlagen zum Grunderwerb, Landschaftspflegerischer Begleitplan, FFH- und SPA-Verträglichkeitsuntersuchung, Fachbeitrag Artenschutz, Biotopkartierung und faunistische Erfassungen, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Baugrund- und Bodengutachten, Erschütterungsgutachten, Beweissicherungskonzept.

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben steht der TdV, das Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg, Kleiner Werder 5c, 39114 Magdeburg und die GDWS (Adresse siehe oben) zur Verfügung.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 31.08.2026 zu erheben.

Einwendungen und Stellungnahmen können im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben erhoben sowie schriftlich (nicht per E-Mail) bis zum 31.08.2026 an die GDWS gerichtet werden (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels). Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist bzw. Stellungnahmefrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Abs. 5 Satz 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Personen, die Einwendungen erhoben haben und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den TdV mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Abweichend von § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes können gemäß § 14b Abs. 3 WaStrG die Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich wird der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Planunterlagen werden nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlicht.

V.

Vom Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben an (01.07.2026) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des o. g. Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene

Daten (z. B. Name, Adresse, Betroffenheit etc.) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritte weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite gdws.wsv.bund.de/Datenschutz/Planfeststellung verwiesen.

In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:

gdws.wsv.bund.de/Barrierefreiheit

Im Auftrag

Soe